Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1911)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: Schorer / Büchi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1911.

Das Verwaltungsgericht beehrt sich hiermit, für das Jahr 1911 den in Art. 44 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

Im Bestande des Gerichtes sind Änderungen nicht eingetreten.

Als Angestellte der Kanzlei hat das Gericht gewählt Frl. H. Widmer.

Der Planton des Gerichtes, Landjäger Chr. Bühler, ist im Berichtsjahre gestorben. Eine Neubesetzung der Stelle hat noch nicht stattgefunden.

Im Berichtsjahre langte ein Teil der Beschwerden gegen die Entscheide der kantonalen Rekurskommission, das Steuerjahr 1910 betreffend, ein, und zwar im ersten Halbjahr 10 und im zweiten Halbjahr 45 Beschwerden. Der Rest wurde 1912 anhängig.

Erst das Jahr 1912 wird eine zuverlässige Übersicht über die Tätigkeit des Gerichtes als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen geben.

Übersicht.

Übersicht der vom **Verwaltungsgericht** im Jahre 1911 beurteilten Geschäfte:	Vom Jahre 1910 übernommen	1911 eingelangt	Total	Beurteilt	Vergleich oder Rückzug	Unerledigt auf 1912 übertragen	Zugesprochen	Teilweise zugesprochen	Abgewiesen	Nichteintreten mangels Kompetenz	Kläger oder Beschwerdeführer			
											Staat	Gemeinden	Den Gemeinden gleichgestellte Korporationen	Private
Als Urteilsinstanz	5	22	27	19	1	7	7	2	5	5	6	8	3	3
Als Beschwerdeinstanz . .	1	55	56	25	2	29	12	—	13	—	2	—	—	25

Gegenstand der als Urteilsinstanz beurteilten Streitfälle waren:

4 Armenunterstützungsstreitigkeiten,
1 Rückforderungsklage (Einkommensteuer),
1 Nachsteuerforderung (Kapitalsteuer),
3 Gemeindesteuern,
1 Kirchensteuer,
1 Handänderungsgebühr,
5 Beiträge an Korrektionen, Strassen- und Wegbauten,
1 Beitrag an das Schulgut,
1 Gebührenforderung,
1 Grundsteuerschatzung.

Das Verwaltungsgericht behandelte endlich im Berichtsjahre eine Anzahl Justizgeschäfte.

In zwei Fällen hat das Verwaltungsgericht Entscheiden des Obergerichtes in Kompetenzstreitigkeiten zugestimmt.

Beschwerden in Einkommensteuersachen.

In bezug auf die gemachten Erfahrungen haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

Die eingelangten Beschwerden zeigten, dass weitaus die grösste Zahl der Rekurse ihren Grund darin hat, dass bereits *zu Beginn* des Veranlagungsverfahrens von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen wurde.

1. Von seiten der Steuerpflichtigen werden die im Schatzungsformular gemäss § 12 der Vollziehungsverordnung vom 2. August 1866 zum Einkommensteuergesetz gestellten Fragen nach dem Roheinkommen, den Gewinnungskosten und den einzelnen gesetzlichen Abzügen vielfach gar nicht beantwortet und es wird einzig das Reineinkommen eingesetzt. Das letztere wird zudem meistens nicht nach § 4 des Einkommensteuergesetzes berechnet, sondern es wird einfach das kaufmännisch berechnete Reineinkommen angegeben. Im Laufe des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens werden dann plötzlich Angaben und Abzüge geltend gemacht und über deren Nichtberücksichtigung geklagt, während sie die Gemeindesteuerkommissionen leicht hätten prüfen und berücksichtigen können, wenn sie in der Selbstschatzung angegeben gewesen wären.

2. Die Gemeindesteuerkommissionen setzen sich vielfach über das in § 15 Einkommensteuergesetz vorgeschriebene Verfahren hinweg und nehmen Erhöhungen der Selbstschatzung vor, ohne vorher dem Steuerpflichtigen durch eine mündliche Einvernahme Gelegenheit gegeben zu haben, seine Selbstschatzung zu rechtfertigen und die vorhandenen Zweifel zu widerlegen. Das Gesetz gibt diesen Kommissionen nur dann die Befugnis zu einer Erhöhung, wenn ihr die vom Steuerpflichtigen gegebenen Aufklärungen *nicht genügen*.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist um so unerlässlicher, als diese Einvernahme der einzige Anlass ist, wo das Gesetz ein *mündliches Verfahren* vorsieht, während das ganze übrige Veranlagungsverfahren schriftlich stattfindet und prozessrechtliche Anforderungen an den Bürger stellt, denen er meistens nicht gewachsen ist.

Durch die Ausschaltung der mündlichen Einvernahme wird der Steuerpflichtige nicht nur der besten und einfachsten Gelegenheit, sein Recht nachzuweisen, beraubt und auf das naturgemäss viel schwerfälligere schriftliche Rekursverfahren verwiesen, sondern es wird das ganze Veranlagungsverfahren um den Vorteil einer raschen, form- und kostenlosen Prüfung durch diejenige Behörde gebracht, welche mit den lokalen Verhältnissen am besten vertraut ist.

Diese für die Gemeindesteuerkommissionen allerdings sehr zeitraubende Arbeit wird durch die Unterlassung nicht erspart, sondern einfach den obern Instanzen zugeschoben, die sie dann nachholen müssen, aber nicht mehr durch eigene lokale Sachkenntnis vor Irrtum sichergestellt sind. (Vgl. Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Studer, Band XXIII, S. 449 und in Sachen Bigenwald, Rossé & Cie., Band XXV, S. 164.)

3. Ursache anderer Rekurse und Beschwerden ist öfters der Umstand, dass die Gründe der Herabsetzung gegenüber der vorjährigen Einschätzung aus den Protokollen nicht ersichtlich sind, und dann die Bezirkssteuerkommissionen die letztjährige Schatzung wieder herstellen ohne die in § 22 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Aufschlüsse verlangt zu haben. Das nämliche trifft in bezug auf die Zentralsteuerkommission zu, für welche mangels anderer Vorschriften in erster Linie diejenigen über die Bezirkssteuerkommissionen in Frage kommen.

4. Das wichtigste Beweismittel im Veranlagungsverfahren ist offensichtlich die Bücheruntersuchung. Ganz abgesehen von der Frage, ob *ein* Experte für den ganzen Kanton ausreicht um sämtliche Untersuchungen so rechtzeitig durchzuführen, dass nicht unerträgliche Verzögerungen entstehen, ist eine solche Untersuchung nur dann zuverlässig und vollständig, wenn das Gutachten auch allfällige Gegenbemerkungen und Erläuterungsfragen der Parteien beantwortet, wie dies die Prozessgesetzgebung überall vorsieht. Bei Erlass des Dekretes vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission glaubte man zur Vereinfachung des Verfahrens diese Notwendigkeit unberücksichtigt lassen zu können und begnügte sich schliesslich in § 15, Abs. 3 mit der fakultativen Kenntnisgabe. (Grossrats-Tagblatt 1910, S. 133—140.) Die Erfahrung zeigt nun, dass statt der erhofften Vereinfachung eine erhebliche Komplikation eintritt, indem der Steuerpflichtige mangels Kenntnis dieser Befugnis seine Gegenbemerkungen dann als Beschwerdegründe beim Verwaltungsgericht geltend macht, und so das Gericht vor die Alternative gestellt ist, entweder begründete Einwände gegen das Gutachten mangels Willkür der Rekurskommission unberücksichtigt und den Bürger materiell Unrecht leiden zu lassen, oder durch eine zweite Bücheruntersuchung den Mangel zu heben. Dadurch wird aber das Beweismittel der Bücheruntersuchung statt vor ein und derselben Instanz richtig durchgeführt auf zwei Instanzen verteilt und der endgültige Entscheid auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben.

Damit dies vermieden wird, sollten die Parteien durch Fristansetzung von seiten der Rekurskommission auf das Recht des § 15, Abs. 3 hingewiesen werden,

so dass dann das Gericht später daherige Beschwerdegründe abweisen kann.

5. Schliesslich ist noch auf den Übelstand hinzuweisen, dass das Einkommensteuergesetz vom 18. März 1865 zu mehreren Fragen und Erscheinungen der Gegenwart keine Stellung nimmt, so dass die Praxis der Steuerbehörden vielfach in die Lücke treten musste und der gegenwärtige Rechtszustand zum guten Teil auf der Praxis, statt wie es Art. 92 der Staatsverfassung verlangt, auf der Gesetzgebung beruht.

Ein weiterer Übelstand ist, dass diese Praxis wohl den Steuerbehörden, nicht aber dem Bürger bekannt ist, so dass der Instanzenzug vielfach lediglich aus Unkenntnis derselben ergriffen wird, während sich der Steuerpflichtige zufrieden gegeben haben würde, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass andere gleich behandelt werden.

Die Vollziehungsverordnung, welche ihrer Bestimmung nach näheren Aufschluss über die Vollziehung des Gesetzes geben sollte, ist ihrerseits nur ein Jahr jünger als das Gesetz und der Abänderungsbeschluss vom 22. März 1878 nicht einmal vollständig in der Gesetzessammlung enthalten.

Bern, den 13. Mai 1912.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Büchi.